

SATZUNG

Förderverein des Buchholzer Kindergartens Spatzennest

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Buchholzer Kindergartens Spatzennest“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes D-79183 Waldkirch eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist in D-79183 Waldkirch-Buchholz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit im Kindergarten Spatzennest finanziell und ideell zu fördern sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Der Verein will die Eltern der Kindergartenkinder, Freunde sowie interessierte Bürger und Bürgerinnen in die Arbeit des Kindergartens mit einbeziehen.

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder von Amts wegen sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Eine Kündigung hat schriftlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 8 Wochen zu erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen ist weder im Ganzen noch zeitanteilig möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Ämter bekleiden.

Die Kindergartenleitung bzw. deren Delegierte und der/die Vorsitzende des Elternbeirates sind Vorstandmitglieder kraft Amtes ohne Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung ausgeübt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihr obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand sowie des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des neuen Vorstandes
- die Wahl von Kassierer und Kassenprüfer
- das Festlegen von Mitgliedsbeiträgen
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zuzustellen und durch Anschlag an der Informationstafel des Kindergartens bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Rechnungsprüfung

Alljährlich wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den katholischen Kindergarten Spatzennest Buchholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird im Sinn dieser Satzung gewandelt.

§ 11 Unterschriften

Vorstehende Satzung wurde am 06.04.2009 in der Versammlung beschlossen.



Der in der Satzung erwähnte Verein wurde am 26. Mai 2009 unter Zugrundelegung vorstehender Satzung vom 19. Januar 2009 und entsprechender Satzungsänderung nach Maßgabe des eingereichten Protokolls vom 6. April 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch (VR 453) eingetragen.

79183 Waldkirch, 26. Mai 2009

Amtsgericht Waldkirch

Der Registerführer


Driessen
Amtsrätin

